

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen Engter I bis IV und Brunnen Engter-Niewedde 1 bis 3) der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage (Landkreis Osnabrück)

- Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999 v. 15.03.99) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf folgenden Grundstücken gelegenen Brunnen

Flurstück	Flur	Gemarkung	Brunnen
173/2	7	Engter	Engter I
103/4	7	Schleptrup	Engter II
4/4	5	Engter	Engter III
27/11	10	Kalkriese	Engter IV
61/6	30	Venne	Engter-Niewedde 1
20/8	2	Icker	Engter-Niewedde 2
1/9	31	Venne	Engter-Niewedde 3

wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück mit Sitz in Bersenbrück und Wittlage mit Sitz in Bad Essen (Landkreis Osnabrück).

§ 2
Einteilung in Schutzzonen

Schutzzonen I: Fassungsbereiche der Brunnen

Schutzzonen II: engere Schutzzonen (für den Brunnen Engter-Niewedde 1 wird keine Schutzzone II festgesetzt)

Schutzzone III: weitere Schutzzone

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzonen I

Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m von der jeweiligen Brunnenmitte. Die Brunnengrundstücke stehen im Eigentum der Wasserbeschaffungsverbände.

(2) Schutzzonen II

a) Brunnen Engter I

Die Schutzzone II liegt an der westlichen Grenze des Wasserschutzgebietes, südöstlich der Ortschaft Engter. Sie umfaßt annähernd eine Halbkreisfläche mit einem Radius von ca. 500 m um die Brunnenmitte des Brunnens Engter I.

b) Brunnen Engter II

Die Schutzzone II liegt an der südwestlichen Grenze des Wasserschutzgebietes, südlich der Ortschaft Engter. Sie umfaßt annähernd eine Kreisfläche mit einem Radius von ca. 500 m um die Brunnenmitte des Brunnens Engter II.

c) Brunnen Engter III und IV

Die gemeinsame Schutzzone II liegt an der westlichen Grenze des Wasserschutzgebietes, nordöstlich der Ortschaft Engter. Sie umfaßt annähernd die Halbkreisflächen mit einem Radius von ca. 500 m um die jeweiligen Brunnenmitten der Brunnen Engter III und IV.

d) Brunnen Engter-Niewedde 2

Die Schutzzone II liegt an der südlichen Grenze des Wasserschutzgebietes, im Bereich "Icker Egge". Sie umfaßt annähernd eine Halbkreisfläche mit einem Radius von ca. 500 m um die Brunnenmitte des Brunnens Engter-Niewedde 2.

e) Brunnen Engter-Niewedde 3

Die Schutzzone II liegt fast mitten im Wasserschutzgebiet, im Bereich "Auf dem Horn". Sie umfaßt annähernd eine Viertelkreisfläche mit einem Radius von ca. 500 m von der Brunnenmitte des Brunnens Engter-Niewedde 3.

(3) Schutzzone III

Die Grenzbeschreibung beginnt nordöstlich der Ortschaft Engter, und zwar an der Einmündung des Dornberger Weges in die Venner Straße (Bundesstraße 218). Von hier verläuft die Grenze in Richtung Nordosten mehr oder weniger parallel zur Bundesstraße 218 bis zum Kalkrieser Esch/Steinbruch. Hier knickt die Grenze in Richtung Südosten ab und verläuft nördlich der Schmittenhöhe und des Ortsteils Vorwalder Berg der Gemeinde Ostercappeln. Hier wechselt die Grenze in Richtung Süden und verläuft östlich des Ortsteils Borgwedde der Gemeinde Ostercappeln bis zur Venner Egge. Von hier verläuft die Grenze in Richtung Westen südlich der Icker Egge und des Ortsteils Uptrup der Stadt Bramsche bis zur Landesstraße 78. Hier knickt die Grenze in Richtung Norden ab und verläuft östlich der Landesstraße 78 zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 und aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 7.000, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung

werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, beim Landkreis Osnabrück, bei der Stadt Bramsche sowie bei den Gemeinden Belm, Ostercappeln und Wallenhorst aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzone I

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zonen als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen

Abwasser

	Zone II	Zone III
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V

c)	Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnliche Abwässer	V	V
2. a)	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	V
b)	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	-	-
3.	Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	-
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
5.	Abwasserverregung oder Abwasserlandbehandlung	V	V

Land- und Forstwirtschaft

		Zone II	Zone III
6.	Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V
7.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a)	Grünland		
aa)	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
bb)	in der übrigen Zeit	V	-
b)	unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa)	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
bb)	in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *)
c)	bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa)	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
	<u>Ausnahme:</u>		
	mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	- *)
bb)	in der übrigen Zeit	V	- *)
d)	forstwirtschaftliche Böden	V	V

*) Es gilt die Mengenbegrenzung nach Nummer 6

		Zone II	Zone III
8.	Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
	a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
	aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V
	bb) in der übrigen Zeit	V	G
	b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
9.	Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10.	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
	a) bei weniger als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt	V	entspr. Nr. 7
	b) bei mehr als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt		
	aa) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden vom 01.10. bis 31.12.	V	V
	bb) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11.	Aufbringen von Stallmist auf		
	a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden vom 01.10. – 31.12.	V	-
	b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
12.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
	a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
	b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
13.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14.	Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V

		Zone II	Zone III
15.	Umbruch von Dauerbrächen		
	a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V
	<u>Ausnahme:</u> bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V vom 01.10. bis 31.01.
	b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
16.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
	a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
	b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
17.	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
18.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V
19.	a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
	b) Güllelagerung		
	ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	G
	bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V
20.	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
21.	Anlegen von Gärfuttermieten		
	a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
	b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle	V	-
	c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
	d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
22.	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
	a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
	b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot *	V	V
	c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V

* soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten

		Zone II	Zone III
23.	Dauerpferche	V	G
24.	Einrichten von Holzpolterplätzen	V	G
25.	Anlage von Dränen oder Vorflutern	G	G

Wassergefährdende Stoffe

26.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG)	V	V
27.	Anlagen nach § 161 I, II NWG	Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -)	Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -)
28. a)	Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
b)	Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
29.	Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG) durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
30.	Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a)	in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V
b)	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G

		Zone II	Zone III
31.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

32.	Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen.		
a)	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V
b)	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Abfällen gem. § 10 BImSchG (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
c)	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
33.	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	V
34.	Errichtung von Gebäuden *) (vgl. auch Punkt 1.)	V	-

*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentrationen) anfallen oder verwendet werden.

35.	Ausweisung von Baugebieten		
a)	ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b)	mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
36.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
37.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	V	V
38.	Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
39.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
40.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V

	Zone II	Zone III
41. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
b) Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G
d) Golfplätze		
da) Neuanlagen	V	V
db) Veränderung von Anlagenteilen	V	G
42. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	V
43. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	V	V
44. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen	V	G

Bodeneingriffe

45.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe		
a)	bis 3 m Tiefe	G	G
#b)	mehr als 3 m Tiefe	V	G
46.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a)	mit Freilegung des Grundwassers	V	V
#b)	ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
47.	Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V
48.	#Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
49.	#Durchführung von Sprengungen	V	G
50.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
a)	bis 3 m Tiefe	G	G
#b)	mehr als 3 m Tiefe	V	G
51.	Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

Erläuterung

Für den Brunnen Engter-Niewedde 1 – "Vorwalde" -, für den keine Schutzzone II festgesetzt ist, gelten in einem Umkreis von 500 m um die Fassungsanlage die mit einem # versehenen Schutzbestimmungen.

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6**Aufzeichnungen**

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7**Bewirtschaftungsziel**

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8 Genehmigung und Befreiung

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Kontrolle

(1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12 Entschädigung gemäß § 51 NWG oder Ausgleich gemäß § 51 a NWG

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber den Wasserbeschaffungsverbänden Bersenbrück und Wittlage geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen diese Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder die erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Ansprüche sind gegenüber den Wasserbeschaffungsverbänden Bersenbrück und Wittlage geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen – vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems – geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 7 Buchstabe b, bb, Spalte "Zone III" verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

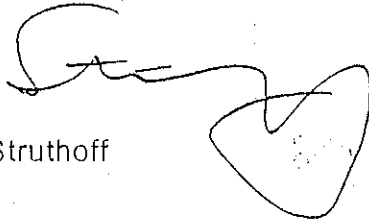
§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.1999 in Kraft.

Oldenburg, den 20.7.99

Az.: 502.18-62013-3-89

Im Auftrage



Struthoff

